

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 64/10 B

L 2 R 203/07 (Thüringer LSG)
S 19 RA 1921/04 (SG Gotha)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d , die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 19. August 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 19.8.2010 hat das Thüringer LSG einen Anspruch auf Feststellung der Zeit vom 9.1.1969 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint und die Klägerin in Höhe von 450 Euro an den Verfahrenskosten beteiligt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird eine Rechtsprechungsabweichung geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberst-



gerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 f mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 7 Die Klägerin macht geltend, das LSG weiche in seiner Entscheidung von dem Urteil des BSG vom 8.6.2004 (*B 4 RA 57/03 R - SozR 4-8570 § 1 Nr 3*) ab. Sie versäumt es jedoch, tragende abstrakte Rechtssätze dieser BSG-Entscheidung und des Berufungsurteils herauszuarbeiten und einander gegenüberzustellen. Selbst wenn das LSG - wie die Klägerin behauptet - höchst-richterliche Rechtsprechung missverstanden oder übersehen und deshalb das Recht fehlerhaft angewendet oder den Sachverhalt unzutreffend gewürdigt haben sollte, käme darin gerade kein eigener Rechtssatz des Berufungsgerichts zum Ausdruck (*im Einzelnen BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 S 45*).
- 8 Soweit die Klägerin schließlich den Umgang des LSG mit der sog Missbrauchsgebühr thematisiert, ohne freilich die einschlägige Bestimmung des § 192 Abs 1 Satz 1 Nr 2 SGG zu bezeichnen, kann dies von vornherein nicht zur Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels iS von § 160 Abs 2 Nr 3 SGG führen. Da in der Hauptsache kein zulässiger Revisionsgrund vorgetragen worden ist, bezieht sich die Nichtzulassungsbeschwerde nur noch auf die Kosten des Berufungsverfahrens. Eine isolierte Entscheidung über die Kosten des Berufungsverfahrens ist im angestrebten Revisionsverfahren aber nicht zu erwarten. Denn die Revision ist nach § 165 Satz 1 SGG iVm § 144 Abs 4 SGG ausgeschlossen, "wenn es sich um die Kosten des Verfahrens handelt". Folglich wäre eine nur auf den Kostenpunkt beschränkte Revision unstatthaft und müsste als unzulässig verworfen werden. Kann die Kostenentscheidung mit der Revision aber nicht isoliert angefochten werden, muss die hierauf gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls unstatthaft sein (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 54; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 604*). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde kann nur darauf abzielen, die Zulassung eines an sich statthaften Rechtsmittels zu erreichen (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap XII RdNr 71; Kummer, aaO, RdNr 150; Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 144 RdNr 48a*). Dabei erfasst der Rechtsmittelausschluss nicht nur die allgemeine Kostenentscheidung nach § 193 SGG, sondern auch die spezielle Kostenvorschrift des § 192 SGG (*BSG Beschlüsse vom 5.8.2008 - B 13 R 153/08 B - Juris RdNr 13, vom 13.7.2004 - B 2 U 84/04 B - Juris RdNr 13 und vom 27.1.1999 - B 12 KR 56/98 B - Juris RdNr 2; Breitreuz in ders/Fichte, SGG, 2009, § 144 RdNr 54*). Denn § 165 Satz 1 SGG iVm § 144 Abs 4 SGG schließen das Rechtsmittel "stets" aus, wenn es sich - wie hier - "nur" auf die Kosten des Verfahrens erstreckt (*s dazu BT-Drucks 12/1217 S 52; BSG Beschlüsse vom 5.8.2008 und vom 13.7.2004 - jeweils aaO sowie vom 26.7.2000 - B 9 V 41/00 B - Juris RdNr 8*). Dass die Kostenentscheidung des LSG willkürlich erfolgt sei (*vgl dazu BVerfG Kammerbeschluss vom 17.11.2009 - 1 BvR 1964/09 - NJW 2010, 1349*), hat die Klägerin weder behauptet noch aufgezeigt.



- 9 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG*).
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)